

Initiativantrag

der unterzeichneten Abgeordneten der Grünen des Oberösterreichischen Landtags betreffend Attraktivierung und Modernisierung Dienstrecht Schulleitung

Gemäß § 25 Abs. 7 Oö. LGO 2009 wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.

Der Oö. Landtag möge beschließen:

Die Oö. Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung im Rahmen der Verhandlungen zum Schulautonomiepaket für eine Attraktivierung und Modernisierung des Berufsbildes der Schulleitung dahingehend einzutreten, dass den steigenden Anforderungen und Aufgaben im Bereich der Schulleitung durch eine dienst- und besoldungsrechtliche Neubewertung der Leitertätigkeit Rechnung getragen wird, und die Rahmenbedingungen am Schulstandort verbessert werden. In Zusammenhang mit der Neudefinition der Rolle der Schulleitung ist dabei die Ernennung von Schulleiterinnen und Schulleitern in Zukunft nur mehr befristet für einen Zeitraum von fünf Jahren auszusprechen, und im Anschluss daran sind Weiterbestellungen vorzusehen, die jeweils auf fünf Jahre zu befristen sind, ähnlich den Bestimmungen betreffend die befristete Besetzung leitender Positionen in der öffentlichen Verwaltung.

Begründung

Die Rolle der Schulleitung im österreichischen Schulwesen hat sich in den letzten Jahren durch die zunehmenden Möglichkeiten einer autonomeren Gestaltung des Schullebens gewandelt. Mit dem nun aktuell von der Bundesregierung präsentierten Schulautonomiepaket wird der Handlungsspielraum an den einzelnen Schulstandorten entscheidend ausgebaut. Vorgesehen sind sogenannte „Schul-Cluster“, also Verbände aus bis zu acht benachbarten Schulen unter einer Leitung. An der Spitze dieser Cluster soll eine „Schulclusterleitung“ stehen, die für die strategische Schulentwicklung und deren Umsetzung, die Personalentwicklung sowie den Aufbau seines Führungsteams zuständig ist. Die Umsetzung des Autonomiepaketes bringt dem zu Folge eine maßgebliche Stärkung der Managementfunktion von Schul(cluster)leiterInnen mit sich. Leitendes Prinzip ist, dass die Umsetzungs- und Ergebnisverantwortung klarer als bisher bei der Schulleitung angesiedelt wird, die im Zuge der Schulautonomie zu einem echten Bildungsmanagement weiterentwickelt wird.

In Anbetracht der steigenden Anforderungen und Aufgaben im Bereich der Schulleitung ist es erforderlich eine Attraktivierung und Modernisierung des Dienstrechtes zu forcieren. Derzeit scheint die Funktion der Schulleitung ein wenig attraktives Karrierefeld zu sein, beispielsweise bewirbt sich in Oberösterreich im Pflichtschulbereich auf mehr als zweidrittel der Ausschreibungen nur eine einzige Person, an manchen Schulen gibt es gar keine Bewerbungen. Um sicher zu stellen, dass sich auch in Zukunft geeignete, bestens qualifizierte und motivierte Persönlichkeiten um diese zentrale Funktion bewerben, ist den steigenden Anforderungen an das Berufsbild der Schulleitung durch eine Neubewertung der Leitertätigkeit Rechnung zu tragen. Einerseits ist die finanzielle Abgeltung dieser Tätigkeit neu zu überdenken und anzupassen, andererseits ist auch ein Ausbau der administrativen Unterstützung der Schulleitung durch zusätzliches Verwaltungspersonal vorzunehmen.

Im Hinblick auf den deutlich steigenden Verantwortungsbereiches der Schulleitung ist es wichtig, dass durch ein objektives Auswahlverfahren und durch entsprechende Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten die Qualifikation der Leiterinnen und Leiter sichergestellt ist. Weiter ist es in diesem Sinne konsequent, Schulleiterinnen und Schulleitern in Zukunft zeitlich befristet zu bestellen. Der aktuelle Fall an einer Linzer Volksschule beweist, welche Probleme es nach sich ziehen kann, wenn ein Schulleiter, der seine Aufgaben nachweislich mangelhaft erfüllt, von seiner Stelle nicht abgezogen werden kann, weil er dienstrechtlich bereits Definitivstellung erlangt hat. Jedoch sieht auch das neue Dienstrecht „Pädagogischer Dienst“ eine Regelung der Definitivstellung nach dem Ablauf von fünf Jahren vor. D.h. eine Bestellung der Schulleitung ist zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren wirksam. Bis spätestens drei Monate vor Ablauf dieses Zeitraums kann die Nichtbewährung durch Gutachten ausgesprochen werden, was faktisch so gut wie nie vorkommt, auch weil dazu ein sachlich begründeter Kriterienkatalog fehlt. Nach diesem Zeitraum endet die zeitliche Begrenzung und die Schulleiterin bzw. der Schulleiter erhält Definitivstellung, die Bestellung ist folglich unbefristet. Es ist dann nicht mehr möglich, Schulleiterinnen bzw. Schulleiter, die ihrer Aufgabe nicht gerecht werden, abzurufen. Wesentlich ist daher, dass der ursprüngliche Befristungszeitraum nicht wie derzeit de facto automatisch durch Zeitablauf endet, sondern auf Grund eines fundierten und auf klaren Kriterien basierendem Gutachtens der Schulbehörde erster Instanz unter Mitwirkung des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses von einer Wiederbestellung abgesehen werden kann. Die Möglichkeit von einer Weiterbestellung in begründeten Fällen absehen zu können ist gerade im Sinne einer permanenten schulischen Qualitätssicherung von Bedeutung. Eine dahingehende gesetzliche Änderung entspräche auch den bestehenden Bestimmungen betreffend die befristete Besetzung leitender Positionen in der öffentlichen Verwaltung.

Linz, am 15. November 2016

(Anm.: Fraktion der GRÜNEN)

Hirz, Buchmayr, Schwarz, Böker, Mayr, Kaineder